

Anne Kolb, Die kaiserliche Bauverwaltung in der Stadt Rom. Geschichte und Aufbau der *cura operum publicorum* unter dem Prinzipat. Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien, Band 13. Franz Steiner Verlag, Stuttgart 1993. 367 Seiten.

”Womit werden sich Ihre Schüler der nächsten Generation befassen? Die prosopographischen Daten der Römerzeit sind alle schon ausgewertet!“ Mit der provokanten Frage etwa diesen Wortlautes wandte sich der Cambridger Althistoriker Keith Hopkins an eine Gruppe führender Forscher zur Prosopographie der römischen Kaiserzeit, die 1991 in Köln zu einem Kolloquium versammelt waren (zu den anderen Vorträgen s. W. ECK [Hrsg.], Prosopographie und Sozialgeschichte [1993]). Die Frage ist in der Tat nicht ganz unwichtig (vgl. auch F. GORDON et al., *Journal Roman Stud.* 83, 1993, 139: ”the law of diminishing returns“), betreffend Fasti von ritterlichen Amtsträgern). Mit dem vorliegenden Werk, einer Heidelberger Dissertation, hat man es nun mit einer prosopographischen Arbeit der ’nächsten’ oder der neuesten Generation zu tun. In dem rund 370 Seiten umfassenden Buch liegt der Schwerpunkt auf prosopographischem Gebiet, denn die prosopographischen Lemmata nehmen die Seiten 141–318 ein.

Gegenstand dieser Arbeit ist die kaiserzeitliche Fürsorge für öffentliche Gebäude und öffentliche Räume in Rom (einschließlich der Tempel) sowie für die Benutzung von öffentlichem Boden. Hierfür entstand in der frühen Kaiserzeit ein eigener administrativer Bereich, die *cura operum locorumque publicorum et aedium sacrarum*. Wie auf S. 44–48 behandelt wird, gehörten nicht alle öffentlichen Bauten zu diesem Bereich: die Aquädukte und dazugehörige Konstruktionen unterlagen den *curatores aquarum*, die Tiberufer und die Abwasserkanäle den *curatores alvei et riparum Tiberis et cloacarum urbis*, und die Straßen wieder anderen Beamten. Mit dieser Arbeit ist der *cura operum publicorum* (als Kürzel für diesen Verwaltungszweig schon aus zeitgenössischen Quellen bekannt) zum ersten Mal eine Monographie gewidmet. Die Beamten und ihr Aufgabenbereich sind gewiß schon früher Gegenstand von Forschungen gewesen. Die jüngste und bisher maßgebende Arbeit, A. E. GORDON, *Quintus Veranius, Consul A. D. 49. A study based upon his recently identified sepulchral inscription. Univ. of California Publ. in Class. Arch.* II 5 (1952) 231–352, erschien jedoch vor über 40 Jahren und ist, obwohl von hoher Qualität, wegen ihres Publikationsortes nicht immer erreichbar (so z. B. in Toronto nicht auffindbar). Deshalb ist eine neue Arbeit in diesem Bereich keineswegs abwegig. Auch ist die Zahl der bekannten Kuratoren seit der Arbeit von Gordon um über ein Dutzend gewachsen, was einen Zuwachs von rund 20 Prozent bedeutet (zu Einzelheiten s. unten). Zu nur wenigen kaiserzeitlichen Verwaltungsbereichen können unsere Kenntnisse in den letzten Jahrzehnten eine ähnliche quantitative Zunahme vorzeigen. (Von den neuen Kuratoren wurden von der Verf. 9 in neuen Inschriften vorgefunden; die anderen konnten als Ergebnis der Analyse schon bekannter Inschriften seitens der internationalen epigraphischen Forschung oder der Verf. verzeichnet werden.) Wichtig ist, daß die Neufunde zu einigen neuen Annahmen in der Forschung über die Struktur des Verwaltungszweiges führen, wie am Ende zu erörtern sein wird.

Methodisch geht die Verf. ähnlich wie ihre Vorgänger vor. Nach vier Hauptkapiteln – I. Die Entstehung der Baukuratel, II. Das Aufgabenfeld, III. Die Ämter und ihre Inhaber, IV. Aufbau und Arbeitsweise der

Bauverwaltung – folgt der prosopographische Anhang. Eine Analyse der Laufbahnen der Amtsträger, deren Amtstitel und deren standardisierten amtlichen Vermerken (*adsignatio*-Inschriften) bildet das Hauptgerüst des Buches. Das Bild wird ergänzt durch einige wenige epigraphische Dokumente, die über die Tätigkeit der Verwaltung ausführlicher Auskunft geben. Archäologischen Quellen wurde in der vorliegenden Untersuchung wenig Bedeutung zugemessen, abgesehen von den Fundumständen der sog. *Adsignationsinschriften*. Etliche *Digesten*-Stellen wurden für den Abschnitt II.A (”Der öffentliche Grundbesitz“) herangezogen, aber sonst geben die literarischen Quellen so gut wie keine direkten Informationen zu diesem Verwaltungsbereich. Zu den wenigen Ausnahmen gehört Suet. Aug. 37, wo über den ersten *Princeps* ausgesagt wird: *nova officia excogitavit . . .*, und unter den neuen Verwaltungsbereichen die *cura operum publicorum* aufgezählt wird. Da man für die augusteische Zeit wohl keinen Kurator kennt (der erste bekannte, Q. Varius Geminus, wird auf kurz nach 14 n. Chr. datiert), ist diese Behauptung Suetons manchmal als anachronistisch angesehen worden. Aber wie schon Gordon nimmt die Verf. (S. 23 ff.) an, die *cura operum publicorum* sei tatsächlich unter Augustus gegründet worden, und zwar irgendwann nach dem Tode des Agrippa. Wohlbekannt ist, daß der Tod des Agrippa den Anlaß zur offiziellen Gründung der Aquäduktverwaltung gab, wobei mittels einer Anzahl von *senatus consulta* die *cura aquarum* geregelt wurde. Agrippa war, mit den Worten Frontins, im Bereich der Wasserbauten *munerum suum velut perpetuus curator* gewesen (aq. 98,1). Seit 11 v. Chr. amtierten dann senatorische *curatores aquarum*. Die Verf. nimmt eine parallele Entwicklung im Bereich der öffentlichen Bauten an: ”Da der erste *Princeps* auch in diesem Sektor nicht persönlich tätig werden konnte, bestimmte er Amtsträger aus dem Senatorenstand. Diese sollten vermutlich nach dem direkten Vorbild seines Freundes Agrippa, der sich zugleich um Neubau und Instandhaltung gekümmert hatte, für die Aufgaben im öffentlichen Bauwesen Sorge tragen“ (S. 25). Dieses Zitat, so plausibel es vielleicht scheinen mag, enthält eine äußerst kontroverse Behauptung, nämlich daß die Kuratoren auch für Neubauten zuständig gewesen seien. Darüber wird noch zu sprechen sein.

Ob die Leitung der *cura operum publicorum* schon zu Anfang dieselbe Struktur hatte, die man für spätere Zeiten feststellen kann, ist umstritten. Zwei *curatores locorum publicorum* (Torquatus Novellius Atticus in CIL XIV 3602 und der *anonymus* in CIL VI 1544) wurden von Gordon in seine Liste aufgenommen, aber hier unter den ”zweifelhaften und nicht zuzurechnenden Personen“ behandelt. Aufgrund ihres Amtstitels werden sie zu den *curatores locorum publicorum iudicandorum* gezählt, einem angeblich separaten Verwaltungsbereich. Solche *curatores loc. publ. iud.* kennt man aus vier Inschriften der augusteischen und/oder tiberischen Zeit (ILS 5939–41; CIL VI 37037); sie sind somit zeitgenössisch mit den ersten *curatores oper. publ.* Später gibt es, gemäß der Verf., keine *curatores loc. publ. iud.* mehr, sondern, seit ungefähr Mitte der 40er Jahre unter Claudius, nur eine erweiterte *cura aedium sacrarum et operum locorumque publicorum*. Damit die oben genannten zwei *curatores locorum publicorum* dieses Schema nicht sprengen, müssen sie der Verf. zufolge spätestens am Anfang von Claudius’ Herrschaft amtiert haben. Obwohl eine so frühe Datierung in der Tat allgemein angenommen wird, ist sie jedoch für den *Ignotus* in CIL VI 1544 keineswegs zwingend (s. REZ., *Opuscula Inst. Romani* 4, 1989, 113 f.).

Daß man es unter den ersten Kaisern mit verschiedenen Verwaltungszweigen, mit einer separaten *cura operum publicorum* bzw. einer *cura locorum publicorum iudicandorum* zu tun hat, wurde kürzlich von W. Eck bestritten. Eck weist darauf hin, daß in dem vor kurzem in Spanien gefundenen neuen *senatus consultum* ”de Gnaeo Pisone patre“ aus dem J. 20 n. Chr. der folgende Satz steht: *uti Cn. Piso pater supra portam Fontinalem, quae’ e’ inaedificasset iungendarum domum privatarum causa, ea curatores locorum publicorum iudicandorum tollenda demolienda curarent* (W. ECK, *Klio* 74, 1992, 240 = DERS., *Die Verwaltung des röm. Reiches in der Hohen Kaiserzeit*. Ausgewählte und erweiterte Beiträge 1 [1995] 285 f.). Daraus geht hervor, daß diese Kuratoren keineswegs nur für die Anweisung von öffentlichem Boden zuständig waren, sondern daß sie auch Aufgaben wie das Entfernen von Baustrukturen innehaben konnten, d. h. in einem Bereich tätig waren, für welchen doch, wie Eck betont (a. a. O.), die *curatores operum publicorum* zuständig waren (vgl. Dig. 43,8,2,17 und hier S. 36). Vielleicht gab es also doch hinter den jeweils etwas anders lautenden frühkaiserzeitlichen Amtstiteln nur einen einzigen Verwaltungszweig? Diese Ausführungen sind der Verf. bekannt, werden aber von ihr mit etwas knappen Begründungen abgelehnt (S. 28 f.). Vermutlich erschien der Aufsatz zu spät, um eine angemessene Diskussion der neuen Quelle zu ermöglichen.

In Kapitel II (S. 33–58) wird auf das Aufgabenfeld der stadtrömischen Baubehörde eingegangen (wozu die neue Arbeit von O. F. ROBINSON, *Ancient Rome: City Planning and Administration* [1992] 54–56 u. pas-

sim leider zu viele Mißverständnisse bietet, um verwendbar zu sein). Der Zuständigkeitsbereich der *curatores* für das öffentliche Eigentum an Grund und Boden wird beschrieben als "zum einen die permanente Aufrechterhaltung des Anspruchs auf öffentliche Nutzbarkeit und zum anderen die Übertragung von Nutzungsrechten am staatseigenen Boden auf Privatleute" (S. 35). Mit Bezug auf Labeo (Dig. 43,8,2,3) und Ulpian (Dig. 43,8,2,5) werden als *loca publica* die Flächen bezeichnet, die zur öffentlichen Benutzung bestimmt waren (mit Ausnahme von Straßen, wofür es andere Beamte gab), z. B. das Forum Romanum und andere *fora*. Auch Orte die als *loca sacra* im Eigentumsrecht einer Gottheit standen, wurden administrativ wie die *loca publica* behandelt.

Private Bautätigkeit auf den *loca publica* war ohne offizielle Genehmigung durch ein Gesetz, einen Senatsbeschuß oder einen Befehl des Kaisers nicht zulässig (Dig. 43,8,2). Andere juristische Quellen geben dagegen an, daß für die Errichtung eines Neubaus oder einer Statue auf öffentlichem Boden seitens einer Privatperson in der Kaiserzeit einzig die Erlaubnis des Kaisers gültig war (Dig. 43,8,2,10; 43,8,2,16) (S. 37). Bei diesem Vorgang wurden die Baukuratoren eingeschaltet: Nachdem der Kaiser die Erlaubnis gegeben hatte, wurde der Aufstellungsort von den Kuratoren angewiesen (in Inschriften bezeugt durch die Formel *locus adsignatus a . . . curatoribus . . .*). Wie die Autorin bemerkt (S. 35 Anm. 9), stammt in der Tat eine ziemliche Anzahl von *adsignatio*-Inschriften von Orten, oder aus der Nähe von Orten, die öffentlicher Natur waren. Für insgesamt 18 Inschriften, die meistens auf Basen von Statuen angebracht worden sind, ist dies nach der Verf. feststellbar oder wahrscheinlich (S. 34 Anm. 9; dazu kommen die folgenden Fälle: AE 1901, 175 vom Lacus Iturnae; AE 1917/1918, 111 vom Palatin. Übrig bleiben noch etwa 18 Adsignationsinschriften). Dieser Befund scheint demnach den Erwartungen zu entsprechen.

Eben jene Tatsache könnte aber auch weitere Fragen veranlassen (vgl. S. 42 f.). Wie ist es zu erklären, daß weniger als 40 der zahlreichen stadtrömischen Statuenbasen aus der Kaiserzeit solche öffentlichen Adsignationsvermerke aufweisen? Falls man sich nicht der unbeweisbaren Erklärung anvertraut, die Vermerke seien meistens nur aufgemalt gewesen (S. 42), könnte man zwei oder drei Möglichkeiten anführen: Entweder kümmerten sich die Errichter einer Statue oder eines Bauwerks nicht immer um die offizielle Erlaubnis. Diese Möglichkeit verwirft die Autorin; gesetzwidriges Handeln in diesem Zusammenhang wird nur kurz berührt (S. 36 f.); hier hätte aber mit Vorteil benutzt werden können: J. M. RAINER, Bau- und nachbarrechtliche Bestimmungen im klassischen röm. Recht [1987] Kap. 6. Die *operis novi nuntiatio*, wo sowohl aus Gesetztexten als auch Beispielen hervorgeht, daß das Errichten von Bauwerken ohne offizielle Erlaubnis nichts Außergewöhnliches gewesen sein kann.

Die Verf. selber schlägt vor, daß das Entscheidende in den Adsignationsvermerken die Konsuldatierung war, mit deren Hilfe man auch ohne den Namen der zuständigen Beamten im Archiv hätte herausfinden können, ob ein Bauwerk eine offizielle Erlaubnis hatte oder nicht. In der Tat kommen Konsuldatierungen sehr viel öfter vor als Adsignationsinschriften, aber die Überzeugungskraft dieser Hypothese leidet daran, daß die Datierung nach Konsuln eine alte römische Praxis war. Nichts deutet darauf hin, daß die Konsuldatierung in der Kaiserzeit die vorgeschlagene offizielle Funktion gehabt hätte. Erwägenswerter scheint dagegen, ob nicht viele von diesen Ehrenstatuen auf privatem Grund aufgestellt waren (über den 'öffentlichen' Gebrauch von privatem Grundbesitz römischer Aristokraten s. W. ECK, Ehrungen für Personen hohen soziopolitischen Ranges im öffentlichen und privaten Bereich. In: Die röm. Stadt im 2. Jh. n. Chr., hrsg. v. H.-J. Schalles/H. v. Hesberg/P. Zanker [1992] bes. 263–266).

Im II. Kapitel behandelt die Verf. "die Bauherren in der Stadt Rom" (S. 48–58) und legt dabei die Hypothese vor, die Kuratoren seien nicht nur für die Instandhaltung existierender Gebäude, sondern auch für Neubauten verantwortlich gewesen. Dieser Vorschlag entspricht nicht der herkömmlichen Ansicht der Forschung (s. zuletzt W. ECK in: W. ECK [Hrsg.], Prosopographie und Sozialgeschichte [1993] 391), kann nicht, wie die Autorin zugibt, durch ein eindeutiges Quellenzeugnis belegt werden (die Tätigkeit von municipalen *curatores operum publicorum* war sicherlich anders organisiert als in der Hauptstadt; das Wasserleitungsröhr mit dem Stempel eines Kurators der *opera publica – sub cura Q. Verani* – ist allerdings in diesem Zusammenhang interessant) und scheint eher unwahrscheinlich. Wieso sollten die Kaiser diesen hochrangigen Senatoren die Aufgabe zugewiesen haben, mit kaiserlichen Mitteln und zu kaiserlicher Ehre Neubauten zu erstellen, ohne daß (wie zugegeben wird) es ihnen gestattet war, ihren Namen mit diesen Arbeiten in Verbindung zu bringen, und dies, obwohl ihre Amtszeit oft nur etwa ein Jahr betrug? Für solche Großunternehmen standen doch sicherlich kompetentere und beständigere niedrigere kaiserliche Verwaltungsbeamte zur Verfügung.

Da Neubauten für das Thema der Verfasserin von einigem Interesse sind, wäre es vielleicht sinnvoll gewesen, der Organisation der stadtrömischen Baumaterialherstellung etwas mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Damit hätte man auch ein Thema angesprochen, das bisher weder bei Gordon noch sonst in Zusammenhang mit der *cura oper. publ.* untersucht wurde. In jedem Fall befaßte sich dieser Amtsbereich mit Reparaturen und hatte deshalb mit der Anschaffung von Baumaterial zu tun. Vor allem geht es hier natürlich um die Ziegeleien. Im vorliegenden Werk finden sich jedoch nur wenige und allenfalls kurze Hinweise auf senatorische Beteiligung an der Ziegelproduktion, obwohl als Inhaber von *figlinae* einige Kuratoren (Ti. Iulius Iulianus Alexander [?], C. Bruttius Praesens) und etliche ihrer nahen Verwandten (nämlich von Ti. Iulius Celsus Polemaeanus, P. Calvisius Ruso Iulius Frontinus, Q. Pomponius Rufus, C. Iulius Proculus, Valerius Urbicus, T. Statilius Maximus, Claudius Maximus, und Aelius Romanus) bekannt sind (S. 120). Hier wäre mehr zu tun gewesen, zumal die einschlägige Arbeit zu den Ziegeleibesitzern (P. SETÄLÄ, *Private Domini in Roman Brick Stamps of the Empire* [1977]) aus prosopographischer Sicht nicht einwandfrei ist.

Die Prosopographie der Kuratoren umfaßt den größeren Teil dieses Buches (S. 142–285). Für jeden einzelnen Kurator wird kurz Herkunft, Laufbahn und besonders die stadtrömische Kuratel behandelt. Die Behandlung verrät eine eingehende Kenntnis der prosopographischen Fachliteratur. Da aber in der Tat die vorhergehenden Prosopographen-Generationen dieselben Fragen schon eingehend behandelt haben, sind die Ergebnisse zu Herkunft, Laufbahn und Rangordnung der Kuratel nicht sehr überraschend (S. 60–89). Gegenüber Gordon werden die folgenden fünfzehn neuen Kuratoren verzeichnet (Nummer bei der Verf. in Klammern): M. Hirrius Fronto Neratius Pansa (Nr. 6; AE 1968, 145); Ignotus (Nr. 12; Neulesung eines bekannten Textes); M. Ma[–] (Nr. 16; AE 1973, 36); Claudius Maximus (?) (Nr. 27; neue Interpretation); C. Aufidius Victorinus, cos. suff. 155, cos. ord. II 183 (Nr. 43; Neulesung bekannter Texte); Sellius Clodianus (Nr. 50; AE 1974, 11); Q. Caeilius Secundus Servilianus (Nr. 54; AE 1971, 28); Rufus (Nr. 55; AE 1961, 302. Ob es sich um einen Petronius Iunior handelt, muß ganz unsicher bleiben. Noch unsicherer ist, ob auch CIL VI 36877, wo kein Name gelesen werden kann, dem Iunior anzurechnen ist.); C. Aufidius Victorinus, cos. ord. 200 (Nr. 58; Neulesung); [–]ius Agri[–] (Nr. 62; G. BARBIERI, *Il Lapidario Zeri di Mentana* [1982] 64 f.); Ignotus (Nr. 66; AE 1957, 161 = IvEph III 817 = AE 1982, 158); C. Annius Anullinus Geminus Percennianus (?) (Nr. 68; AE 1973, 72 = AE 1985, 51); Ignotus (Nr. 74; AE 1955, 123 = AE 1968, 554); zwei Ignoti (Nr. 75–76; AE 1901, 175). Der Name des Kurators in CIL VI 360 wird als C. Raecius (nicht Maecius) Rufus (Nr. 40) wiedergegeben; es könnte sich um einen in Dalmatien bekannten Senator handeln. In einem Addendum auf S. 367 wird dazu noch, mit Verweis auf den inzwischen erschienenen Aufsatz von W. ECK, *Ein Militärdiplom für die Auxiliareinheiten von Syria Palaestina aus dem Jahr 160 n. Chr.* *Kölner Jahrb. Vor- u. Frühgesch.* 26, 1993, 451–459, verzeichnet, daß es sich bei CIL VI 857 nicht um einen allein amtierenden Kurator "C. Aelius [Sext]jillianus Maximus" (Nr. 35) handelt, sondern daß wir es, wie üblich, mit einem Paar von Kuratoren zu tun haben, deren Namen anscheinend Caelius Secundus und Maximus Lucil(l)ianus (Gentilname unbekannt) waren ("C. Aelius [Sext]jillianus Maximus" ist demnach zu streichen).

An dieser Liste der Kuratoren gibt es nicht viel zu ergänzen. Vor kurzem wurde von M. A. SPEIDEL, *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 103, 1994, 209–214 auf CIL XI 1340 verwiesen, wo für einen Scribonius Proculus das Amt eines *[–]rarum et operum [–]* verzeichnet wird. Laut Speidel könnte es sich um einen stadtrömischen Kurator handeln (anders jedoch die Ansicht der Verf., verzeichnet bei Speidel, S. 210 Anm. 9), der in die Mitte des 1. Jhs. zu datieren sei. Unter den "zweifelhaften und nicht zuzurechnenden Personen" (S. 272–285) wäre wohl der Vorschlag von A. FERRUA zu nennen, ein Salvidien[us Orfitus], der ein Prokonsulat bekleidet hatte, habe auch das Amt eines *cur. [oper. publ.]* bekleidet (*Epigraphica* 27, 1965, 156 f. Nr. 65 = AE 1966, 18). Von der Kuratorenliste wurde gegen Gordon getilgt und zu den "nicht zuzurechnenden Personen" überführt: C. Iulius Galerius Asper (cos. ord. 212). So schon PH. CULHAM, *Historia* 34, 1985, 503–505.

Da mit dem Buch von Anne Kolb der Forschung jetzt eine moderne und um vieles erweiterte Behandlung der *curatores operum publicorum* zur Verfügung steht, bietet sich die Gelegenheit, einige wichtige allgemeine Fragen im Zusammenhang mit diesem Verwaltungsbereich zu behandeln. Solche Fragen berühren sowohl Amtstermine als auch Regeln bei der Besetzung des Amtes; es geht also um Verwaltungsprinzipien der Hohen Kaiserzeit. Die Autorin weicht in ihren Folgerungen nicht wesentlich vom Ergebnis von G. ALFÖLDY, *Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen* (1977) 26 ab, und stellt fest, daß die Kuratoren, nach wohl längeren Amtsperioden im 1. Jh., seit dem 2. Jh. möglicherweise regelmäßig ein Jahr im

Amt waren (S. 96 f.) und daß, obwohl sie paarweise amtierten, Unterschiede in der Titulatur der Beamten (einige scheinen nur für die *aedes sacrae* zuständig gewesen zu sein) einen vielleicht gesonderten Aufgabenbereich ausweisen (S. 90–95).

Neu sind die Überlegungen zur Deutung der Konsuldatierung in den Adsignationsinschriften (S. 41 f.). Als chronologische Fixpunkte betrachtet, waren diese Adsignationsinschriften natürlich bisher in der Forschung besonders willkommen. Wie ist aber nun die Konsuldatierung einer *adsignatio* zu deuten? (Beispiel AE 1934, 146: ... *locus adsignat(us) a Valerio Urbico et Aemilio Papo cur(atoribus) operum locor(um) public(orum)*. *Dedic(ata/atum) Idib(us) Dec(embr)ibus) P. Cassio Secundo et Nonio Muciano co(n)s(ul)ibus*.) Haben wir hier das Konsuldatum, an welchem die Kuratoren die Adsignation vollstreckten und demnach im Amt waren? Oder gibt das Datum den Augenblick an, als die Statue oder das jeweilige Objekt eingeweiht wurde? Und handelt es sich hierbei um zwei verschiedene Zeitpunkte? Die Autorin bejaht die zwei letzten Fragen. Falls diese Hypothese zutrifft, hat sie einen unwillkommenen Effekt auf unsere prosopographischen Kenntnisse, denn somit würde man den chronologischen Fixpunkt für die Amtsbesetzung verlieren und übrig bliebe nur ein *Terminus ante quem*. Es ist ein Verdienst des vorliegenden Werkes, diese Frage gestellt zu haben. Eben jene 'beunruhigende' Hypothese ist seitdem von W. ECK weiterentwickelt worden (Militärdiplom a. a. O. 458), und muß offenbar akzeptiert werden. Das heißt wiederum, daß in entsprechendem Ausmaß viele Datierungen der Amtsperioden in diesem Buch nur als *Termini ante quem*, aber nicht absolut gelten können.

Dieser Stand der Dinge wirft einige neue Probleme auf. In letzter Zeit wurde die Frage erörtert, ob wir tatsächlich immer mit einem Paar von Kuratoren rechnen müssen (REZ., *Arctos* 24, 1990, 5–14). Da wir natürlich nur einen kleinen Teil der antiken Quellen besitzen, könnten die Häufungen der Kuratoren zu gewissen Zeitpunkten (150–152, 159–161, 166–168, Anfang der 190er Jahren) andeuten, daß es manchmal mehr als zwei Kuratoren gab – und vielleicht auch zuweilen nur einen, wie man es in einigen Inschriften vorfindet (aufgezählt von REZ., *Arctos* 24, 1990, 10 Anm. 21, aber wie oben erwähnt wurde CIL VI 857 jetzt neu interpretiert; hinzuzufügen ist CIL VI 36877). Die Verf. nimmt zu dieser Frage nicht eigens Stellung, sondern geht davon aus, daß immer zwei Kuratoren gemeinsam amtierten (S. 96 f.).

Die neue Einsicht, daß die Amtszeit der Kuratoren den Dedikationen vorangeht, hat es ermöglicht, die chronologischen Probleme in der Laufbahn des Lucillianus Maximus zu lösen: er konnte schon im Sommer 159 Rom verlassen (d. h. vor der Dedikation), zu der Jahreszeit, in der neue Provinzstatthalter gewöhnlicherweise abreisten, und somit erklärt es sich, daß er schon im März 160 in Syria Palaestina ein Militärdiplom ausgestellt hat (ECK, Militärdiplom a. a. O.). Aber hat diese Abreise von Rom nun zu bedeuten, daß Lucillianus sein Amt mitten im Jahre abgelegt hat oder daß er in Wirklichkeit mit seinem Kollegen im J. 158 amtierte (und die Dedikation also frühestens 9 Monate später erfolgte)? Mit Blick auf das herkömmliche Bild der Baukurateln ist die Antwort, daß Lucillianus im J. 158 amtierte, vorzuziehen (was aber nicht heißt, daß dies die richtige Lösung sein muß!).

Zum Vergleich kann man nun hier die Periode 192–193 heranziehen (Quellen auf S. 235–239). In einer Dedikation vom März 192 finden wir eine *adsignatio* von Suellius Marcianus und einem zweiten, unbekanntem Kurator. In einer anderen Dedikation irgendwann im J. 193 befindet sich der Adsignationsvermerk von Sellius Clodianus und Se[lius Superstes]. Aber im selben Jahr amtieren als Kuratoren am 7. September Seius Superstes und Fabius Magnus. Wenn man nicht annehmen möchte, daß es zu derselben Zeit mehr als zwei Kuratoren gab, muß man folgern, daß Fabius Magnus den Sellius Clodianus abgelöst hat (oder auch umgekehrt). Aber wieso wechseln Kuratoren mitten im Jahr – sonst gibt es keine Zeichen für *curatores suffecti*? Die Antwort lautete bisher, daß Sellius Clodianus wohl unter Septimius Severus umgebracht wurde (dagegen REZ., *Arctos* 24, 1990, 6–9). Falls aber nun der Fall des Lucillianus Maximus so zu deuten ist, daß ein Kurator auch mitten im Jahr sein Amt niederlegen konnte, wäre die Lage im J. 193 leichter zu begreifen. Falls wir in der Tat mit Amtsterminen rechnen müssen, die mitten im Jahr enden, erübrigt sich vielleicht die Hypothese, daß die Kurateln manchmal eine unregelmäßige Besetzung von mehr als zwei Kuratoren aufwies. Aber wir hätten es dann mit einem Amt zu tun, das eine andere Besonderheit im Rahmen der stadtrömischen Verwaltung aufweist: ein Amtsantritt nicht am Anfang des Kalenderjahres, sondern (wenigstens manchmal) mitten im Jahr.

Um schließlich nochmals zum J. 158 zurückzukehren: Falls man vorzieht, Kalenderjahre als Amtstermine anzusehen, würde die folgende Chronologie vielleicht besser die verschiedenen Dedikationsdaten und die

Laufbahnen der Kuratoren berücksichtigen: 158: Caelius Secundus *suff.* 157 & Lucillianus Maximus *suff.*? 156/158 (Lucillianus um die Mitte von 159 nach Syria Palaestina; Dedikation Aug./Sept. 159). – 159 oder 160: M. Servilius Fabianus Maximus *suff.* 158 (keine Dedikation, aber in Moesia Superior im J. 162 bezeugt). – 160 oder 161: Iallius Bassis *suff.*? 159 & Iulius Commodus Orfitianus *suff.* 157 (Dedikation 15.12. 161).

Insgesamt kann festgestellt werden, daß das vorliegende Buch zu einem günstigen Zeitpunkt erscheint. Es legt den heutigen Stand unserer Kenntnisse über die *cura operum publicorum* vor, bietet einige neue Deutungsvorschläge und stellt eine gute Grundlage für die weitere Erforschung dieses Verwaltungszweiges dar. Denn es ist anzunehmen, daß die Forschung weitergeht, angespornt von Neufunden und neuen Interpretationen älterer Quellen. Wenigstens auf diesem Gebiet scheinen die einleitenden Befürchtungen von Hopkins unberechtigt zu sein.

Toronto

Christer Bruun